

Königliches Decret vom 5ten Februar 1812, die Westphalen, welche gegen Westphalen die Waffen tragen, und die Westphalen, welche, aus dem Auslande zurückberufen, nicht nach Westphalen zurückkehren werden, betreffend.

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

**haben, auf den Bericht Unseres Justiz-Ministers;
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet, und verordnen, wie folgt:**

Art. 1. Alle Westphalen, welche gegen Uns die Waffen tragen werden, sollen, als Verräther des Vaterlandes, mit dem Tode und der Confiscation ihres Vermögens bestraft werden.

Art. 2. Diejenigen, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, sollen von einer Militair-Commission, die anderen ohne Geschworne von einem Special-Gerichtshofe gerichtet werden, welcher aus dem Criminal-Gerichtshofe, den beiden ältesten Richtern des Districts-Tribunals, und aus drei Militair-Personen, welche wenigstens den Grad eines Capitains haben, zusammengesetzt seyn soll.

Der General-Procurator des Criminal-Gerichtshofes, und, wenn derselbe verhindert werden sollte, der königliche Procurator, soll bei diesem Gerichtshofe das Amt des Staatsanwaltes versehen.

Art. 3. Als solche, die gegen Westphalen die Waffen getragen haben, sollen angesehen werden:

- alle diejenigen, welche in den Armeen einer Nation, mit der Westphalen im Kriege wäre, gedient haben;
- diejenigen, welche an den Gränzen oder in Feindes Land mit Urlaubs-Pässen oder Abschieden (congés) von feindlichen Militair-Commandanten betroffen werden;
- diejenigen, welche sich im Militairdienste einer fremden Macht befinden, und denselben, bei dem Ausbruche der ersten Feindseligkeiten zwischen Westphalen und der Macht, welcher sie dienen, nicht verlassen, um nach Westphalen zurückzukehren;
- endlich diejenigen, welche, nachdem sie im Auslande Militairdienste genommen haben, und nach Westphalen durch ein, in der für die Publication der Gesetze vorgeschriebenen Form publicirtes, Decret zurückberufen worden, nicht in Gemässheit des gedachten Decretes zurückkehren werden, jedoch nur in dem Falle, wenn, seit der Publication, zwischen den beiden Mächten der Krieg ausgebrochen wäre. Die Vollziehung der obigen Verfügungen soll in Gemässheit der in Unseren früheren Decreten enthaltenen Vorschriften geschehen.

Art. 4. Die Verfügungen der vorhergehenden Artikel sind selbst auf diejenigen anwendbar, welche in einem auswärtigen Staate naturalisirt seyn werden.

Art. 5. Unsere General-Procuratoren bei den Criminalgerichtshöfen der Departements, in welchen die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Westphalen ihren Wohnsitz hatten, sollen gehalten seyn, auf die ihnen davon geschehene Anzeige und selbst von Amtswegen, gegen dieselben bei dem Special-Gerichtshofe eine Klage einzureichen, und darauf anzutragen, dass über die darin enthaltenen Tatumstände eine Untersuchung angestellt werde, damit, auf die gedachte Klage, über dieselben, in Gemässheit der Verordnungen der Criminalgesetze und des gegenwärtigen Decretes, instruiert und erkannt werde.

Art. 6. Alle Westphalen, welche, mit oder ohne Erlaubnis, im Militairdienste einer auswärtigen Macht stehen, sind, sobald die Feindseligkeiten zwischen dieser Macht und Westphalen anfangen, verpflichtet, dieselben augenblicklich zu verlassen, nach Westphalen zurückkehren, und sich nach ihrer Rückkehr binnen einer dreimonatlichen Frist, vom Tage des Ausbruches der Feindseligkeiten an gerechnet, zu melden.

Art. 7. Sie sind schuldig, sich vor Unseren Procuratoren bei dem Tribunale erster Instanz des Ortes ihres letzten Wohnsitzes, binnen der im vorhergehenden Artikels bestimmten Frist, zu stellen, und um Bescheinigung darüber, dass sie erschienen sind, nachzusuchen, welche Bescheinigung auf dem Secretariate eingetragen werden soll.

Art. 8. Wenn dieselben binnen der oben gedachten Frist sich nicht gestellt haben, so soll der königliche Procurator darauf antragen, dass alle beweglichen und unbeweglichen Güter, welche sie besitzen, wie auch diejenigen, welche ihnen in der Folge zufallen könnten, mit Arrest belegt werden. Das hierüber abzugebende Erkenntnis soll ihnen gleichfalls befehlen, binnen Monatsfrist, vor dem General-Procurator des Special-Gerichtshofes zu erscheinen.

Art. 9. Unsere königlichen Procuratoren sollen sofort Unserem General-Procurator des Special-Gerichtshofes ihres Bezirkes, die Namen, den Stand und den Wohnort derjenigen anzeigen, welche in ihrem Districte ihren letzten Wohnsitz gehabt haben, und nicht erschienen sind, um ihre Gegenwart bescheinigen zu lassen.

Zugleich soll sie dem General-Procurator eine Abschrift des Erkenntnisses, wodurch die Sequestration erkannt worden, und die Protocolle übersenden, wodurch die Anlegung des Sequesters in Gewissheit gesetzt wird.

Art. 10. Wenn der Monat abgelaufen ist, und das Individuum sich nicht gestellt hat, so soll der General-Procurator bei dem Special-Gerichtshofe Klage gegen ihn erheben, und darauf antragen, dass gegen das gedachte Individuum, angeschuldigt, gegen Westphalen die Waffen getragen zu haben, verfahren werde.

Art. 11. Der Gerichtshof soll dem General-Procurator über die von ihm erhobene Klage eine Bescheinigung geben, und eins seiner Mitglieder committieren, um zur Abhörung der Zeugen und zur vollständigen Instruction des Processes zu schreiten.

Art. 12. Der Instructionsrichter soll alle Beweisstücke sammeln, welche zur Überführung dienen können, als namentlich Briefe, Controllen der Regimenter, Militair-Etats der feindlichen Mächte und andere dieser Art, welche ihm von Unseren Ministern oder von sonst irgend jemand werden zugestellt werden.

Als Zeugen soll er abhören die fremden Deserteurs, die westphälischen Soldaten und alle anderen, welche ihm von Unserem General-Procurator angezeigt werden könnten, oder welche er, von Amtswegen vernehmen zu müssen, glauben würde.

Art. 13. Sobald die Instruction vollständig seyn wird, soll sie Unserem General-Procurator mitgetheilt werden, welcher, den Umständen nach, die Anklage-Urkunde abfassen wird. Im Fall erkannt wird, dass die Anklage statt finde, so soll Unser Gerichtshof gegen den Angeklagten einen Verhaftsbefehl erlassen.

Art. 14. Die Anklage-Urkunde und der Verhaftsbefehl sollen dem Angeklagten an seinem letzten Wohnsitze notificiert werden. Es soll eine Bekanntmachung davon in den Moniteur und in die Zeitungen des Departements und des Districts, wenn es deren gibt, eingerückt werden.

Art. 15. Erscheint der Angeklagte nicht binnen zehn Tagen von der im vorhergehenden Artikel erwähnten Notification an gerechnet, so soll der Präsident des Special-Gerichtshofes eine Ordonnanz des Inhalts erlassen: dass, wenn der Angeklagte binnen einer Frist von zehn Tagen sich nicht stellt, er für Aufrührer gegen den König erklärt, und dass gegen ihn in contumaciam verfahren werden solle.

Art. 16. Diese Ordonnanz soll in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht, und, nach Ablauf einer abermaligen Frist von zehn Tagen, zum Contumacial-Erkenntnis geschritten werden.

Art. 17. Wenn aus der Instruction und dem Verhöre hervorgeht, dass der Angeklagte nicht nach Westphalen binnen der vorgeschriebenen Frist zurückgekehrt ist, und dass er zu dem Zeitpunkte, wo die Feindseligkeiten ausgebrochen sind, sich im Militairdienste des Feindes befand, so soll der Special-Gerichtshof, in Gemässheit des Artikels 1 des gegenwärtigen Decretes, ihn zum Tode verurtheilen, und die Confiscation seines Vermögens aussprechen.

Art. 18. Die Verordnungen des obigen 6ten Artikels sind auf die Westphalen anwendbar, welche im Auslande diplomatische, administrative oder richterliche Ämter bekleidet: Sie sind verpflichtet, in der vorgeschriebenen Frist nach Westphalen zurückzukehren, und ihre Rückkehr in der durch die Artikel 7, 8 und 9 vorgeschriebenen Form zu beweisen.

Art. 19. Falls sie den in diesen Artikeln enthaltenen Vorschriften kein Genüge leisten, so sollen sie, in Gemässheit der Vorschriften des 10ten und der folgenden Artikel, vor Gericht verfolgt werden.

Art. 20. Wenn aus der Instruction und den Verhören hervorgeht, dass die Angeklagten zur Zeit des Ausbruches der ersten Feindseligkeiten diplomatische, administrative oder richterliche Ämter oder Dienste bekleiden oder versahen, und wenn dieselben ihre Rückkehr nach Westphalen nicht bewiesen haben, so sollen Unsere Gerichtshöfe sie für bürgerlich tot erklären, und gegen sie die Confiscation ihres Vermögens erkennen.

Art. 21. Alle in ausländischen Militairdiensten befindlichen Westphalen sind verpflichtet, nach Westphalen zurückzukehren, wenn sie durch ein in der für die Verkündigung der Gesetze vorgeschriebenen Form publiciertes Decret zurückberufen werden.

Art. 22. Sie sind schuldig, binnen der durch das Zurückberufungs-Decret festgesetzten Fristen, ihre Rückkehr auf die in den Artikeln 7, 8 und 9 des gegenwärtigen Decrets gedachte Weise zu beweisen.

Art. 23. Haben sie ihre Rückkehr nicht bewiesen, so sollen sie gerichtlich verfolgt werden, nach Maßgabe des 10ten, 11ten und der folgenden Artikel.

Art. 24. Wenn aus der Instruction erhellt, dass der Angeklagte im Militairdienste der im Zurückberufungs-Decrete bezeichneten auswärtigen Macht sich befand, und dass er diesem keinen Gehorsam geleistet hat, so soll er in dem Falle, dass zwischen Westphalen und jener Macht der Krieg ausgebrochen seyn sollte, mit dem Tode bestraft, und die Confiscation seines Vermögens erkannt werden, in Gemässheit des ersten Artikels des gegenwärtigen Decretes.
Wenn zwischen den beiden Mächten der Krieg nicht ausgebrochen ist, so soll der Angeklagte für bürgerlich tot erklärt, und sein Vermögen soll confiscirt werden.

Art. 25. Die Verfügungen des 21sten Artikels des gegenwärtigen Decretes sind auf diejenigen Westphalen anwendbar, welche im Auslande diplomatische, administrative oder richterliche Ämter bekleiden. Sie sind verpflichtet, nach Westphalen zurückzukehren, und ihre Rückkehr, in Gemässheit der Verfügungen der Artikel 7, 8 und 9 des gegenwärtigen Decretes, zu beweisen, bei Strafe gerichtlich verfolgt und in Anklagezustand versetzt zu werden, so wie die im 10ten und in den folgenden Artikeln näher bestimmt ist.

Art. 26. Wenn aus der Instruction hervorgeht, dass die Angeklagten dem Zurückberufungs-Decrete keine Folge geleistet haben, und dass sie in dem Lande, aus welchem sie zurückberufen worden sind, diplomatische, administrative oder richterliche Ämter oder Stellen bekleiden, so sollen Unsere Gerichtshöfe sie für bürgerlich tot erklären, und die Confiscation aller ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter erkennen.

Art. 27. Die Verfügungen der beiden vorstehenden Artikel sollen auf die Westphalen, welche weder in auswärtigen Militairdiensten stehen, noch daselbst irgend ein diplomatisches, administratives oder richterliches Amt bekleiden, nur dann Anwendung finden, wenn sie durch ein, in der für die Verkündigung der Gesetze vorgeschriebenen Form publiciertes, Decret namentlich zurückberufen worden sind.

In diesem Falle sind sie verpflichtet, binnen der Fristen und unter den Förmlichkeiten, welche oben vorgeschrieben worden, sich zu melden, und zwar bei Vermeidung der durch den 24sten Artikel vorgeschriebenen Strafen.

Art. 28. Die im vorhergehenden und im 26sten Artikel erwähnten Westphalen sollen, binnen fünf Jahren, welche jedoch erst vom Tage der Publication des Friedens anzurechnen sind, sich noch stellen, und ihren Ungehorsam wieder gut machen können.

Art. 29. Unsere Minister sind, ein jeder in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserer königlichen Residenz zu Cassel,
am 5ten Februar 1812, im sechsten Jahre Unserer Regierung
Unterschrieben: Hieronymus Napoleon
Auf Befehl des Königs.
Der Minister Staats-Secretair
Unterzeichnet; Graf von Fürstenstein